



öffentlich

Beschlussvorlage			
Betreff			
Anpassung des Förderkatalogs 2014 nach §12 ÖPNVG NRW			
Organisation	Bereich/Periode/Jahr/Lfd. Nr./Nachtrag	Datum	lfd. Nr. BPL
AöR	Z/VIII/2014/0501	31.01.2014	3

<u>Beratungsfolge</u>	<u>Zuständigkeit</u>	<u>Sitzungstermin</u>	<u>Ergebnis</u>
Unternehmensbeirat der VRR AöR	Empfehlung	12.02.2014	<input type="checkbox"/>
Ausschuss für Investitionen und Finanzen der VRR AöR	Empfehlung	19.02.2014	<input type="checkbox"/>
Verwaltungsrat der VRR AöR	Entscheidung	21.02.2014	<input type="checkbox"/>

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsrat beschließt die Anpassung des Förderkatalogs 2014 gem. § 12 ÖPNVG NRW entsprechend dieser Drucksache.

Begründung/Sachstandsbericht:

Der Verwaltungsrat der VRR AöR hatte in seiner Septembersitzung 2013 den Förderkatalog 2014 beschlossen.

Aufgrund eines zum Ende des Jahres 2013 allgemein schleppenden Mittelabrufs bei bewilligten Investitionsvorhaben (insbesondere bei den sog. §12 alt-Vorhaben, Bewilligung vor dem 01.01.2008) und gleichzeitigen Mittelrückflüssen im Haushaltsjahr 2013 ergibt sich aufgrund der gesetzlichen Vorgaben des ÖPNVG NRW ein kurzfristiger finanzieller Spielraum zur Förderung neuer Investitionsvorhaben bis zum 30.06.2014. Daher soll der Förderkatalog 2014 gem. §12 ÖPNVG NRW erweitert werden. Da die Verausgabung der zur Verfügung stehenden Finanzmittel bei der VRR AöR bis zum 30.06.2014 erfolgen muss, schlägt die VRR AöR für diese Anpassung des Förderkatalogs 2014 die Förderung von neuen ÖPNV-Fahrzeugen

vor, bauliche Investitionen lassen keine Ausgaben bis zu diesem Zeitpunkt erwarten. Voraussetzung für eine Fahrzeugförderung nach §12 ÖPNVG NRW ist daher, dass bisher noch keine Vergabe getätigt worden ist und die Zuwendung 2 Monate nach Mittelabruf (also spätestens bis zum 30.08.2014) vom Zuwendungsnehmer verausgabt wird. Insgesamt stehen 20 Mio. EUR Zuwendungen zur Verfügung.

Zur Regelungen der Festsetzung der Höhe der zuwendungsfähigen Kosten wird auf die Drucksache N/VIII/2014/0498 verwiesen. Der anzuwendende Fördersatz ergibt sich rechnerisch aus dem Verhältnis der Summe der zuwendungsfähigen Kosten der kurzfristig vorzulegenden Finanzierungsanträge zur bereitgestellten Zuwendungssumme.